

Protokollauszug vom 7. April 2010, 186. Sitzung

5738. 2009/337

Weisung 396 vom 08.07.2009

Teilrevision des Personalrechts (PR) und der Ausführungsbestimmungen (AB PR) betreffend Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall und Entlassung wegen Invalidität

Antrag des Stadtrats:

1. Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (PR) vom 6. Februar 2002 wird wie folgt geändert (Änderungen kursiv):

Art. 15 Beendigungsgründe

Das Arbeitsverhältnis endet durch

- a) bis d) unverändert
- e) *Auflösung aus gesundheitlichen Gründen;*
- f) bis g) unverändert

Art. 23 *Auflösung aus gesundheitlichen Gründen*

¹ *Eine gesundheitlich bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen, welche gemäss vertrauensärztlichem Bericht oder der Beurteilung der Invalidenversicherung voraussichtlich dauernd oder über das Ende der Lohnfortzahlung gemäss Art. 61 Abs. 1 hinaus besteht, führt zur vollständigen oder teilweisen Auflösung des Arbeitsverhältnisses entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit.*

² *Die Auflösung erfolgt auf das Ende des der vertrauensärztlichen Feststellung oder Beurteilung der Invalidenversicherung gemäss Abs. 1 folgenden Monats, ab dem zweiten Dienstjahr jedoch frühestens auf den Zeitpunkt des Ablaufs von 365 Tagen Lohnfortzahlung gemäss Art. 61 Abs. 1. Die Auflösung kann in jedem Fall frühestens nach Ablauf der Sperrfrist gemäss Art. 336c Obligationenrecht verfügt werden.*

³ *Vor einer vollständigen Auflösung hat die Anstellungsinstanz zu prüfen, ob die oder der Angestellte an eine andere Stelle innerhalb der Stadtverwaltung vermittelt werden kann. Der Stadtrat regelt die Folgen bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit, insbesondere die gesundheitsbedingte teilweise Auflösung und die gesundheitsbedingte Versetzung.*

⁴ *Abfindung oder Lohnfortzahlung gemäss Art. 28 oder 29 sind ausgeschlossen.*

Art. 60 Lohnanspruch

- ¹ Der Lohnanspruch beginnt und endet mit dem Arbeitsverhältnis unter Vorbehalt der Lohnfortzahlung gemäss Art. 61 Abs. 3.
- ² Dauert eine vorsorgliche Freistellung vom Dienst länger als bis zum Ende des folgenden Kalendermonats, entscheidet der Stadtrat über die weitere Ausrichtung des Lohns. Über eine Nach- oder Rückzahlung befindet er spätestens nach dem Entscheid der Anstellungsinstanz über die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses.
- ³ Angestellte, die aus einem Grund der Arbeit fernbleiben, für den sie die Verantwortung tragen, haben keinen Anspruch auf Lohn.
- ⁴ Bei unverschuldetem Nichtantreten der Stelle besteht Anspruch auf maximal einen Monatslohn, auch wenn Krankheit oder Unfall der Grund ist.
- ⁵ In Härtefällen kann die Anstellungsinstanz Ausnahmen von Abs. 1 bis 4 bewilligen.

Art. 61 Lohnanspruch bei Krankheit oder Unfall

- ¹ Bei voller oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit bei Krankheit oder Unfall betragen Höhe und Dauer der Lohnfortzahlung in Kalendertagen:

	zu 100 Prozent	anschliessend zu 80 Prozent
im ersten Dienstjahr	90 Tage	90 Tage
ab dem zweiten Dienstjahr	180 Tage	550 Tage

- ² Die Berechnung dieser Fristen beginnt nach einer ununterbrochenen Arbeitsleistung während 180 Tagen bei voller Arbeitsfähigkeit von Neuem. Lohnfortzahlungen, die weniger als 180 Kalendertage auseinanderliegen, werden zusammengezählt, jedoch längstens bis zwei Jahre vor der erneuten vollen oder teilweisen Arbeitsaussetzung zurück.
- ³ Ab dem zweiten Dienstjahr wird die Lohnfortzahlung auch ausgerichtet, wenn das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der Lohnfortzahlungsfrist beendet wird. Ausgenommen sind auf bis zu zwei Jahren befristete Arbeitsverhältnisse, Kündigungen durch Angestellte, Altersrücktritt gemäss Art. 24 und die Beendigung altershalber gemäss Art. 25 Abs. 1 oder durch Tod und die verschuldete fristlose Auflösung. Eingeschlossen sind aber über mehr als zwei Jahre wiederholte, befristete Saisonanstellungen.
- ⁴ Die Lohnfortzahlung zu 80 Prozent wird jeweils bis zum nächstfolgenden Monatsende ausgerichtet.
- ⁵ Anderweitig erzieltetes Erwerbs- und Ersatzeinkommen wird angerechnet. Die Angestellten sind auch nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses verpflichtet, solches der Anstellungsinstanz zu melden, solange die Lohnfortzahlung andauert.
- ⁶ Leistungen von Versicherungen oder von Dritten werden auf den Lohn angerechnet, soweit sie die Deckung des Verdienstaufalles wegen Arbeitsunfähigkeit

bezwecken. Der Lohnanspruch wird nach den Grundsätzen des jeweiligen Versicherungsträgers gekürzt bei Aufenthalt in einer Heilanstalt auf Kosten der obligatorischen Unfallversicherung oder der Invalidenversicherung.

⁷ *Der Stadtrat regelt weitere Einzelheiten wie die Kürzung oder Einstellung der Lohnfortzahlung gemäss Abs. 1 bei Verletzung von Mitwirkungspflichten im Zusammenhang mit dem Nachweis der Arbeitsunfähigkeit, bei mangelnder Bereitschaft zur Verrichtung zumutbarer anderer Arbeit, den Lohnanspruch bei Arbeitsversuchen nach den Vorschriften der Pensionskasse und bei aufgeschobener Beendigung altershalber. Er kann für Angestellte, die nach Ablauf der Lohnfortzahlung weiterbeschäftigt werden, eine Verlängerung der Lohnfortzahlung bei erneuter Arbeitsunfähigkeit vorsehen.*

2. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft und erlässt Übergangsbestimmungen.

Änderungsantrag zu Ziffer 1, Art. 61 Abs. 1:

Die SK FD beantragt folgende Änderung zum Antrag des Stadtrats:

	zu 100 Prozent	anschliessend zu 80 Prozent
<i>In den ersten 3 Monaten des Arbeitsverhältnisses</i>	90 Tage	90 Tage
<i>Vom vierten bis zum zwölften Monat des Arbeitsverhältnisses</i>	180 Tage	180 Tage
<i>Ab dem 2. Dienstjahr</i>	180 Tage	550 Tage

Zustimmung: Heinz Jacobi (SP), Referent; Präsident Hanspeter Kunz (EVP), Vizepräsident Albert Leiser (FDP), Walter Angst (AL), Marlène Butz (SP), Salvatore Di Concilio (SP), Dorothea Frei (SP), Annamarie Elmer Lück (SP), Daniel Meier (CVP), Monjek Rosenheim (FDP), Karin Rykart Sutter (Grüne)

Enthaltung: Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Mauro Tuena (SVP) i.V. von Roger Liebi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD stillschweigend zu.

Änderungsantrag neue Ziffer 2:

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende neue Ziffer 2 (Ziffer 2 wird zu Ziffer 3) zum Antrag des Stadtrats:

4 / 7

2. Zur Kompensation der Einsparungen bei den Risikobeiträgen werden den Angestellten monatlich die Hälfte von 0.152 Prozent (38 Prozent Arbeitnehmeranteil von 0.4 Prozent) vom koordinierten Lohn gemäss Vorsorgereglement der Pensionskasse Stadt Zürich abgezogen. Dieser Abzug basiert auf einer Senkung des Risikobeitrages um 0.4 Prozent als Folge der Teilrevision des Personalrechts (Datum des Gemeinderatsbeschlusses zur Weisung 396). Der Stadtrat passt diesen Ansatz entsprechend an, falls die vom Stiftungsrat noch zu beschliessende Senkung des Risikobeitrages anders ausfällt.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Monjek Rosenheim (FDP), Referent; Präsident Hanspeter Kunz (EVP), Vizepräsident Albert Leiser (FDP), Marlène Butz (SP), Salvatore Di Concilio (SP), Dorothea Frei (SP), Annamarie Elmer Lück (SP), Heinz Jacobi (SP), Daniel Meier (CVP)
Minderheit:	Karin Rykart Sutter (Grüne), Referentin; Walter Angst (AL)
Enthaltung:	Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Mauro Tuena i.V. von Roger Liebi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 96 gegen 16 Stimmen zu.

Abstimmung über die Vorlage als Ganzes:

Die SK FD beantragt Zustimmung zum bereinigten Antrag des Stadtrats.

Zustimmung:	Präsident Hanspeter Kunz (EVP), Referent; Vizepräsident Albert Leiser (FDP), Walter Angst (AL), Marlène Butz (SP), Salvatore Di Concilio (SP), Dorothea Frei (SP), Annamarie Elmer Lück (SP), Heinz Jacobi (SP), Daniel Meier (CVP), Monjek Rosenheim (FDP), Karin Rykart Sutter (Grüne)
Enthaltung:	Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Mauro Tuena i.V. von Roger Liebi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 92 gegen 0 Stimmen zu.

Redaktionslesung:

Diese Verordnung ist durch die Redaktionskommission zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR).

Die Vorlage wird an die Redaktionskommission überwiesen:

1. Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (PR) vom 6. Februar 2002 wird wie folgt geändert:

Art. 15 Beendigungsgründe
Das Arbeitsverhältnis endet durch

- a) bis d) unverändert
- e) Auflösung aus gesundheitlichen Gründen;
- f) bis g) unverändert

Art. 23 Auflösung aus gesundheitlichen Gründen

- ¹ Eine gesundheitlich bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen, welche gemäss vertrauensärztlichem Bericht oder der Beurteilung der Invalidenversicherung voraussichtlich dauernd oder über das Ende der Lohnfortzahlung gemäss Art. 61 Abs. 1 hinaus besteht, führt zur vollständigen oder teilweisen Auflösung des Arbeitsverhältnisses entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit.
- ² Die Auflösung erfolgt auf das Ende des der vertrauensärztlichen Feststellung oder Beurteilung der Invalidenversicherung gemäss Abs. 1 folgenden Monats, ab dem zweiten Dienstjahr jedoch frühestens auf den Zeitpunkt des Ablaufs von 365 Tagen Lohnfortzahlung gemäss Art. 61 Abs. 1. Die Auflösung kann in jedem Fall frühestens nach Ablauf der Sperrfrist gemäss Art. 336c Obligationenrecht verfügt werden.
- ³ Vor einer vollständigen Auflösung hat die Anstellungsinstanz zu prüfen, ob die oder der Angestellte an eine andere Stelle innerhalb der Stadtverwaltung vermittelt werden kann. Der Stadtrat regelt die Folgen bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit, insbesondere die gesundheitsbedingte teilweise Auflösung und die gesundheitsbedingte Versetzung.
- ⁴ Abfindung oder Lohnfortzahlung gemäss Art. 28 oder 29 sind ausgeschlossen.

Art. 60 Lohnanspruch

- ¹ Der Lohnanspruch beginnt und endet mit dem Arbeitsverhältnis unter Vorbehalt der Lohnfortzahlung gemäss Art. 61 Abs. 3.
- ² Dauert eine vorsorgliche Freistellung vom Dienst länger als bis zum Ende des folgenden Kalendermonats, entscheidet der Stadtrat über die weitere Ausrichtung des Lohns. Über eine Nach- oder Rückzahlung befindet er spätestens nach dem Entscheid der Anstellungsinstanz über die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses.
- ³ Angestellte, die aus einem Grund der Arbeit fernbleiben, für den sie die Verantwortung tragen, haben keinen Anspruch auf Lohn.
- ⁴ Bei unverschuldetem Nichtantreten der Stelle besteht Anspruch auf maximal einen Monatslohn, auch wenn Krankheit oder Unfall der Grund ist.
- ⁵ In Härtefällen kann die Anstellungsinstanz Ausnahmen von Abs. 1 bis 4 bewilligen.

Art. 61 Lohnanspruch bei Krankheit oder Unfall

- ¹ Bei voller oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit bei Krankheit oder Unfall betragen Höhe und Dauer der Lohnfortzahlung in Kalendertagen:

zu 100 Prozent

anschliessend
zu 80 Prozent

In den ersten 3 Monaten des Arbeitsverhältnisses	90 Tage	90 Tage
Vom vierten bis zum zwölften Monat des Arbeitsverhältnisses	180 Tage	180 Tage
Ab dem 2. Dienstjahr	180 Tage	550 Tage

² Die Berechnung dieser Fristen beginnt nach einer ununterbrochenen Arbeitsleistung während 180 Tagen bei voller Arbeitsfähigkeit von Neuem. Lohnfortzahlungen, die weniger als 180 Kalendertage auseinanderliegen, werden zusammengezählt, jedoch längstens bis zwei Jahre vor der erneuten vollen oder teilweisen Arbeitsaussetzung zurück.

³ Ab dem zweiten Dienstjahr wird die Lohnfortzahlung auch ausgerichtet, wenn das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der Lohnfortzahlungsfrist beendet wird. Ausgenommen sind auf bis zu zwei Jahren befristete Arbeitsverhältnisse, Kündigungen durch Angestellte, Altersrücktritt gemäss Art. 24 und die Beendigung altershalber gemäss Art. 25 Abs. 1 oder durch Tod und die verschuldete fristlose Auflösung. Eingeschlossen sind aber über mehr als zwei Jahre wiederholte, befristete Saisonanstellungen.

⁴ Die Lohnfortzahlung zu 80 Prozent wird jeweils bis zum nächstfolgenden Monatsende ausgerichtet.

⁵ Anderweitig erzieltetes Erwerbs- und Ersatzeinkommen wird angerechnet. Die Angestellten sind auch nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses verpflichtet, solches der Anstellungsinstanz zu melden, solange die Lohnfortzahlung andauert.

⁶ Leistungen von Versicherungen oder von Dritten werden auf den Lohn angerechnet, soweit sie die Deckung des Verdienstaufalles wegen Arbeitsunfähigkeit bezwecken. Der Lohnanspruch wird nach den Grundsätzen des jeweiligen Versicherungsträgers gekürzt bei Aufenthalt in einer Heilanstalt auf Kosten der obligatorischen Unfallversicherung oder der Invalidenversicherung.

⁷ Der Stadtrat regelt weitere Einzelheiten wie die Kürzung oder Einstellung der Lohnfortzahlung gemäss Abs. 1 bei Verletzung von Mitwirkungspflichten im Zusammenhang mit dem Nachweis der Arbeitsunfähigkeit, bei mangelnder Bereitschaft zur Verrichtung zumutbarer anderer Arbeit, den Lohnanspruch bei Arbeitsversuchen nach den Vorschriften der Pensionskasse und bei aufgeschobener Beendigung altershalber. Er kann für Angestellte, die nach Ablauf der Lohnfortzahlung weiterbeschäftigt werden, eine Verlängerung der Lohnfortzahlung bei erneuter Arbeitsunfähigkeit vorsehen.

2. Zur Kompensation der Einsparungen bei den Risikobeiträgen werden den Angestellten monatlich die Hälfte von 0.152 Prozent (38 Prozent Arbeitnehmeranteil von 0.4 Prozent) vom koordinierten Lohn gemäss Vorsorgereglement der Pensionskas-



7 / 7

se Stadt Zürich abgezogen. Dieser Abzug basiert auf einer Senkung des Risikobeitrages um 0.4 Prozent als Folge der Teilrevision des Personalrechts (Datum des Gemeinderatsbeschlusses zur Weisung 396). Der Stadtrat passt diesen Ansatz entsprechend an, falls die vom Stiftungsrat noch zu beschliessende Senkung des Risikobeitrages anders ausfällt.

3. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft und erlässt Übergangsbestimmungen.

Mitteilung an den Stadtrat

Kopie vorab an:
FV